

Interpellation Hasler-Balgach / Maurer-Altstätten / Baumgartner-Flawil vom 29. November 2021

Wie steht es um den Nachteilsausgleich auf allen Bildungstufen im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Karin Hasler-Balgach, Remo Maurer-Altstätten und Daniel Baumgartner-Flawil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 29. November 2021 nach der Umsetzung des Nachteilsausgleichs an den Schulen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV postuliert Massnahmen zur Beseitigung von (als Diskriminierung verstandenen) Benachteiligungen der Behinderten. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; abgekürzt BehiG) liegt eine Benachteiligung vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist. Bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt nach Art. 2 Abs. 5 BehiG eine Benachteiligung insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Der Begriff «Nachteilsausgleich» bezeichnet die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Durch Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden behinderungsbedingte Barrieren, die ein Zeigen des individuellen Wissens und Könnens verhindern, aufgehoben oder zumindest reduziert. Das geforderte, reguläre Lernziel darf dabei nicht reduziert werden. Der Nachteilsausgleich ist mithin keine sonderpädagogische Massnahme, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Beurteilung von Leistungen. Er soll bei Prüfungen aller Art (Leistungstests, Aufnahmeprüfungen, Abschlussprüfungen u.w.m.) zur Anwendung kommen.

Damit ein Nachteilsausgleich verfügt werden kann, muss grundsätzlich eine begründete Beurteilung einer Fachstelle oder einer Ärztin bzw. eines Arztes eingereicht werden. Für Abklärungen in diesem Bereich steht der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) für alle Bildungstufen zur Verfügung.

Im Jahr 2016 hat das Bildungsdepartement eine «Handreichung zum Nachteilsausgleich in der Schule»¹ verfasst, die den interessierten Kreisen in der Volksschule und den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II allgemeine Hinweise zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs gibt. Ob und

¹ Abrufbar unter www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik-in-der-regelschule/instrumente/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1656760941/Accordion-Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Handreichung%20zum%20Nachteilsausgleich%20in%20der%20Schule.pdf.

welche Massnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für eine betroffene Schülerin oder einen betroffenen Schüler zu bewilligen oder anzuordnen sind, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Weil das Thema Nachteilsausgleich auch auf der Tertiärstufe zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, wurde vom Bildungsdepartement eine Arbeitsgruppe Nachteilsausgleich ins Leben gerufen, um einen regelmässigen Austausch zur Thematik über alle Bildungsstufen hinweg zu pflegen und die Praxis aufeinander abzustimmen. Seit November 2016 finden im Halbjahresrhythmus Netzwerktreffen statt, an denen Informationen zum Nachteilsausgleich ausgetauscht sowie Fälle und Fragestellungen aus der Praxis diskutiert werden (z.B. Praxis der einzelnen Bildungsinstitutionen zu Massnahmen je Behinderungsart, Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs bei psychischen Beeinträchtigungen usw.). Der Teilnehmerkreis setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Volksschule, des Amtes für Mittelschulen, des Amtes für Berufsbildung, des Dienstes für Recht und Personal des Bildungsdepartementes, der Universität St.Gallen (HSG), der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG), der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) sowie der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen und der Kantonsschule Wattwil.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs auf der Volksschulstufe obliegt autonom und ohne proaktive Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kanton den kommunalen Volksschulträgern. Auf der Tertiärstufe sind ebenfalls autonom die selbständigen öffentlich-rechtlichen Hochschulen für die Umsetzung zuständig. Regierung und Bildungsdepartement haben darauf keinen bzw. – über die bereits erwähnte Arbeitsgruppe und die Handreichung – nur einen mittelbaren Einfluss. Eine systematische Überprüfung oder Evaluation über *alle* Bildungsstufen kann deshalb mangels genereller Rechtsgrundlage nicht stattfinden. Mit Blick auf seine Aufsichtszuständigkeit für die Volksschule und seine Führungszuständigkeit für die Mittelschulen lässt sich der Bildungsrat sporadisch (letztmals im Dezember 2020) zum Nachteilsausgleich Bericht erstatten, wobei auch die Erkenntnisse des eingangs erwähnten Netzwerktreffens einfließen.

Punktuell können die kantonalen Instanzen über Rekursentscheide mit dem Thema Nachteilsausgleich konfrontiert werden und Erkenntnisse über die Umsetzung erhalten. Entsprechende Verfahren sind jedoch äusserst selten.

3. bis 5. Zahlen der erfragten Art über alle Bildungsstufen liegen nicht vor. Ein Anhaltspunkt für die generelle Entwicklung der Umsetzung des Nachteilsausgleichs kann dem Jahresbericht des SPD entnommen werden, der Abklärungen anbietet, sofern nicht bereits ein anderes Fachgutachten vorliegt. Gemäss Jahresbericht 2020/21² entwickelten sich die Anträge des SPD um Gewährung eines Nachteilsausgleichs wie folgt:

- Schuljahr 2016/17: 50 Anträge;
- Schuljahr 2017/18: 90 Anträge;
- Schuljahr 2018/19: 134 Anträge;
- Schuljahr 2019/20: 162 Anträge;
- Schuljahr 2020/21: 229 Anträge.

Die Teilnehmenden am Netzwerktreffen Nachteilsausgleich bestätigen, dass über alle Bildungsstufen hinweg die Anträge um Nachteilsausgleich in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Allerdings unterscheidet sich der Umfang des Anstiegs z.T. je nach Institution stark: Während bei den Mittelschulen eine leichte, aber stetige Zunahme zu verzeichnen

² Abruflbar unter www.schulpsychologie-sg.ch/4-th-jahresberichte.htm.

ist, zeigen die Zahlen in der Berufsbildung einen weit stärkeren Anstieg. Diese entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

- Schuljahr 2016/17: 140 Anträge, davon 98 gutgeheissen;
- Schuljahr 2017/18: 162 Anträge, davon 129 gutgeheissen;
- Schuljahr 2018/19: 184 Anträge, davon 148 gutgeheissen;
- Schuljahr 2019/20: 212 Anträge, davon 176 gutgeheissen;
- Schuljahr 2020/21: 222 Anträge, davon 187 gutgeheissen;
- Schuljahr 2021/22: 271 Anträge, davon 271 gutgeheissen.

Auch auf der Tertiärstufe melden die verschiedenen Institutionen unterschiedliche Entwicklungen der Anträge zurück: Während die Pädagogische Hochschule relativ konstant eher wenige Fälle verzeichnet, vermelden die OST und die HSG kontinuierlich steigende Zahlen.

6. Für die Volksschule und die Sekundarstufe II informiert einerseits die erwähnte Handreichung des Bildungsdepartementes und andererseits ein Flyer des SPD³ über die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Entsprechende Informationen stehen auch auf den Webseiten der Schulen der Sekundarstufe II bzw. der Bildungsinstitutionen der Tertiärstufe zur Verfügung. Die Hochschulen haben für Personen mit Behinderungen zudem Anlaufstellen⁴ eingerichtet, die auch in Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich Beratungen anbieten. Insgesamt darf nach dem Gesagten von einer guten Informationslage ausgegangen werden.

³ Auffindbar unter www.schulpsychologie-sg.ch/pic-pdf-publik/Broschuere%20Nachteilsausgleich%20-%202019%20ohne%20Grafiken.pdf.

⁴ Fachstelle Special Needs an der HSG (www.unisg.ch/de/universitaet/hsgservices/beratung/beratungsstellen/special-needs/nachteilsausgleich), Anlaufstelle Barrierefreie Hochschule an der OST (www.ost.ch/de/die-ost/services/diversitaet-und-chancengleichheit/anlaufstelle-barrierefreie-hochschule) und die Fachstelle Gender & Diversity an der PHSG (www.phsg.ch/de/ueber-uns/die-phsg/soziale-verantwortung/diversity).